

Schulverband Aresing

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Aresing

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Schulverband folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

§2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für ein in der Mittagsbetreuung aufgenommenes Kind beträgt monatlich für eine Betreuung nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts:

tritt zum 01.09.2024 in Kraft	
Gebühr pro Monat	
Wochenstunden	Monatsbeitrag
bis 5 Stunden	24,- €
5-10 Stunden	48,- €
10-15 Stunden	72,- €
15-20 Stunden	96,- €
20-25 Stunden	120,- €

- (2) Die Gebühren beinhalten Getränke- und Spielgeld.

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Abrechnung für das Mittagessen erfolgt direkt zwischen der beauftragten Firma und den Eltern.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

- (5) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

- (6) Bei Verstoß gegen die pünktliche und vereinbarte Abholung des Kindes können folgende Gebühren erhoben werden:

- ab dem 2. Verstoß: 5,00 €

- für jeden weiteren Verstoß: 10,00 €

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
- (3) Sie ist im Nachhinein zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§4

Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gemäß § 6 der "Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aresing" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Aresing, 14.03.2024


Klaus Angermeier
Schulverbandsvorsitzender

